

www.pauliana-praxis.ch

BGE 139 III 384 = Entscheid 5A_39/2013 vom 24. Juli 2013

Pra 2014 Nr. 18

Die Praxis

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

ISSN 1017-8147 – Erscheint 12 x jährlich

www.pra.ch

www.legalis.ch

Helbing Lichtenhahn Verlag, Elisabethenstrasse 8, 4051 Basel

Der Helbing Lichtenhahn Verlag hat die Veröffentlichung der Übersetzung auf www.pauliana-praxis.ch genehmigt. Alle Rechte verbleiben beim Helbing Lichtenhahn Verlag.

Nr. 18 Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung
Urteil vom 24. Juli 2013 i.S. X., Y., Z. c. A. LLC (5A_39/2013)

Übersetzt von BERNADETTE HÄNNI-FISCHER

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt; BGE 139 III 384.)

Beschwerdelegitimation des Drittschuldners im Konkursverfahren (Art. 15, 17, 22, 190 Abs. 1 Ziff. 2, 260, 290 SchKG; Art. 2 Ziff. 6, 80 KOV; Art. 2 Abs. 2 VFFR; Art. 41, 757 Abs. 2 OR; Art. 66, 68, 95 BGG; Art. 2 Abs. 2 ZGB; Art. 146 StGB; Art. 6 EMRK; Art. 29 BV). *Der durch die Abtretung einer Forderung an die Gläubiger der Konkursmasse betroffene Drittschuldner muss für die Befugnis, um vor der Aufsichtsbehörde Beschwerde führen zu können, durch die Verfügung der Konkursverwaltung direkt beschwert sein (E. 2.1). Fälle, in denen auf einen in Kraft getretenen Kollokationsplan zurückgekommen werden kann (E. 2.2.1). Der Drittschuldner einer Anfechtungsklage ist durch die Abtretung nicht direkt beschwert, weil die Forderung auch bei einer fehlerhaften Abtretung weiterhin der Masse gehört. Seine Einwendungen kann er im Verfahren der Anfechtungsklage vor dem Richter geltend machen (E. 2.2.2). Seit dem Inkrafttreten des neuen BGG ist das Bundesgericht nicht mehr zuständig, über die Nichtigkeit von Verfügungen des Konkursamtes zu urteilen (E. 3).*

Sachverhalt:

Über die B. SA (nachfolgend: B.) wurde am 3. Oktober 2006 auf Antrag der A. LLC (nachfolgend: A.), einer Gesellschaft mit Sitz in den USA, der Konkurs eröffnet (Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG). C. ist Aktionär der A.

A. reichte im Konkurs eine Forderung von Fr. xxx ein, die aus einem Kapitalbetrag von Fr. xxx (Umrechnung von USD xxx), den Zinsen von 5% seit dem 18. Mai 2006 von Fr. xxx und den Kosten von Fr. xxx zusammengesetzt war. Wie schon in ihrem Konkursantrag machte sie zur Begründung ihrer Eingabe geltend, dass D., der Verwalter dieser Gesellschaft war und auch über die Einzelunterschrift auf deren Konto verfügte, einen Betrag von USD xxx unberechtigterweise von deren Konto auf dasjenige von B. übertragen habe. Sie legte die fünf Lastschriftanzeigen ihres Kontos zu Gunsten der B. bei, die ihre Forderung belegten. Die Forderung von A. wurde in der 3. Klasse kolloziert.

Aus der Buchhaltung von B. geht hervor, dass am 26. Oktober 2005 eine Überweisung von USD xxx auf das Konto «Kundenguthaben» des Anwalts E. erfolgte, der den Betrag von USD xxx in der Folge auf das Konto der Kanzlei des Anwalts von X., Y. und Z. überwies. Das Konkursamt nahm somit eine Anfechtungsforderung in dieser Höhe gegen die Vorgenannten in das Inventar auf,

weil zwischen B. und diesen keinerlei vertragliche Bindung bestand und es für den Konkurs daher keinerlei Grund gab, diesen Betrag nicht zu berücksichtigen. Der im Jahre 2008 eingereichte Kollokationsplan trat in Kraft.

Da die Konkursmasse nicht über die notwendigen Mittel verfügte, um die Anfechtungsforderung geltend zu machen, bot sie den Gläubigern mit Zirkularschreiben vom 30. Juni 2008 die Abtretung dieser Forderung an. Am 17. Juli 2008 trat das Konkursamt die Anfechtungsforderung an A. ab.

Es stellte ihr am 13. Juli 2010 einen Verlustschein aus. Am 12. August 2010 erfolgte der Schluss des Konkursverfahrens.

Als Erwerberin von Rechten aus der Konkursmasse reichte A. am 3. Oktober 2008 eine Anfechtungsklage gegen den Anwalt E., X., Y., und Z. ein. Mit Urteil vom 24. Juni 2010 verpflichtete das erstinstanzliche Gericht des Kantons Genf X., Y. und Z. solidarisch, A. den Betrag von USD xxx zuzüglich Zinsen von 5% seit dem 26. Oktober 2005 zu bezahlen. Die Verpflichtung des Anwalts E., A. den Betrag von USD xxx zu bezahlen, war nicht mehr streitig, weil dieser das erstinstanzliche Urteil akzeptiert und am 9. Juli 2012 den Betrag von USD xxx bezahlt hat.

Weil die Vorinstanz das Urteil gegen die drei Beklagten aufhob, entschied das Bundesgericht auf Beschwerde von A. hin mit Entscheid vom 29. Mai 2012, dass die drei Beklagten grundsätzlich verpflichtet seien, den erhaltenen Betrag zurückzubezahlen, und wies die Sache an die Vorinstanz zurück. Das von den drei Beklagten eingereichte Gesuch um Revision des Bundesgerichtsentscheids wurde am 7. September 2012 abgewiesen (Entscheid 5F_7/2012).

Gleichzeitig leitete C., Verwalter der A., für die gleiche Forderung ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen D., Verwalter der B., ein und erhielt daraus eine Teilzahlung von insgesamt Fr. xxx.

Am 11. Januar 2013 urteilte die Vorinstanz erneut und änderte das erstinstanzliche Urteil vom 24. Juni 2010 bezüglich des Beginns des Laufs der Verzugszinsen ab und verpflichtete die drei Beklagten gemeinsam und solidarisch, A. den Betrag von USD xxx zuzüglich Zinsen zu 5% seit dem 1. November 2008 zu bezahlen. Gegen diesen Entscheid reichten die drei Beklagten Beschwerde ein; der Fall ist zurzeit vor diesem Gericht hängig (BGE 139 III 391 = Pra 2014 Nr. 19).

In der Zwischenzeit ersuchten am 25. September 2012 X., Y. und Z. das Konkursamt, die drei Verfügungen, nämlich die Kollokation der Forderung von A., die Abtretung der Anfechtungsklage an diese und den dieser ausgestellten Verlustschein zu widerrufen mit der Begründung, diese Verfügungen seien nichtig, weil sie aufgrund arglistiger Handlungen von A. und deren Aktionär C. entstanden seien.

Am 27. September 2012 antwortete das Konkursamt, der Kollokationsplan und das Inventar seien in Kraft getreten, das Konkursverfahren sei abgeschlossen worden und es gebe keinen Grund, diese Verfügungen abzuändern. Es werde einen anfechtbaren Entscheid fällen, nachdem A. zur Herabsetzung des

Teils habe Stellung nehmen können, der ihr aus dem Ergebnis des Widerrufsverfahrens zustehen würde.

Am 8. Oktober 2012 erhoben die drei Vorgenannten Beschwerde gegen diesen Entscheid. Sie beantragten, dieser sei aufzuheben und das Konkursamt sei anzuweisen, die drei streitigen Verfügungen zu widerrufen. In der Hauptsache behaupten sie, A. sei auf arglistige Weise zum Gläubiger geworden, C. sei von D. «ausgenommen worden», und es bestehe keine Forderung von A. gegen B.

Die Aufsichtsbehörde erklärte die Beschwerde am 20. Dezember 2012 aus vier Gründen für unzulässig. Erstens entschied sie, die drei Vorgenannten seien als Drittgläubiger einer Anfechtungsforderung nicht befugt, Beschwerde gegen den Kollokationsplan zu führen (Art. 17 SchKG), weil sie nicht gleichzeitig Gläubiger der Konkursitin seien und sie auch nicht befugt seien, das Inventar anzufechten. Zweitens sei die Abtretung keineswegs nichtig, selbst wenn davon ausgegangen würde, dass sie sich auf die Nichtigkeit der Kollokation von A. berufen könnten, weil das Bundesgericht die Anfechtungsklage in seinem Rückweisungsentscheid vom 29. Mai 2012 grundsätzlich gutgeheissen habe (Entscheid 5A_682/2011). Drittens entschied sie, dass die Kollokation der Forderung von A. im Übrigen nicht die Folge arglistiger Handlungen sei und dass die von C. erhaltene Teilzahlung zur Folge habe, dass der Saldo der Masse zurückerstattet werde. Viertens hielt sie schliesslich fest, dass das Konkursamt nach Schluss des Konkursverfahrens für die Abänderung dieser drei Verfügungen nicht mehr zuständig sei.

Gegen diesen Entscheid erheben die drei Vorgenannten am 14. Januar 2013 beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen mit dem Antrag, er sei dahingehend abzuändern, dass das Konkursamt die drei streitigen Verfügungen zu widerrufen habe, eventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zur Neuentscheidung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen. Sie rügen eine Verletzung von Bundesrecht (Art. 95 BGG) und eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts.

Es fand keine Vernehmlassung statt.

Aus den Erwägungen:

1. [...]

2.

Die Beschwerdeführer werfen der Aufsichtsbehörde vor, sie nicht zur Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG zugelassen zu haben.

2.1 Zur Beschwerdeführung gemäss Art. 17 SchKG ist legitimiert, wer durch eine Massnahme oder eine Unterlassung eines Betreibungsorgans in seinen rechtlich geschützten oder zumindest tatsächlichen Interessen betroffen ist oder es sein könnte und dadurch beschwert ist (BGE 138 III 219 E. 2.3 = Pra 2012 Nr. 121; BGE 129 III 595 E. 3 = Pra 2003 Nr. 214; BGE 120 III 42 E. 3). So

sind die Gläubiger ganz allgemein zur Beschwerde berechtigt, die Verfügungen der Konkursverwaltung seien nicht gesetzeskonform erfolgt (BGE 138 III 219 E. 2.3 = Pra 212 Nr. 121; BGE 119 III 81 E. 2 = Pra 83 Nr. 62). Demgegenüber haben Dritte im Vollstreckungsverfahren grundsätzlich keine Befugnis, Beschwerde zu führen, es sei denn, sie würden durch eine Vollstreckungsverfügung direkt beschwert (Entscheid 5A_483/2012 vom 23. August 2012 E. 5.3.1 mit Hinweisen = Pra 2013 Nr. 78). Der Beschwerdeführer muss in jedem Fall ein konkretes Ziel verfolgen; er muss durch die Folgen des angefochtenen Entscheids materiell beschwert sein und an dessen Änderung oder Aufhebung ein schutzwürdiges Interesse haben (BGE 138 III 219 E. 2.3 = Pra 212 Nr. 121; BGE 120 II 5 E. 2a = Pra 84 Nr. 70).

Ist ein Dritter Schuldner einer Forderung oder einer Anfechtungsforderung der Konkursmasse, die gemäss Art. 260 SchKG abgetreten wurde, ist er von der Abtretung dieser Forderung oder dieses Anspruchs an die Gläubiger offensichtlich betroffen, die von der Konkursverwaltung gegen ihn inventarisiert wurde, und er hat zweifellos ein tatsächliches Interesse an der Aufhebung dieses Entscheids, die zur Folge hat, dass die Übernehmer der Forderung gegen ihn nicht mehr klagen können. Dennoch muss er, um Beschwerde führen zu können, direkt durch die Handlung oder die Unterlassung der Konkursverwaltung im Zusammenhang mit der Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG beschwert sein. Um zu ermitteln, ob der Dritte direkt beschwert ist, muss der mögliche Mangel, welcher der Abtretungsverfügung anhaften könnte, geprüft werden (Entscheid 5A_483/2012 vom 23. August 2012 E. 5.3.3 = Pra 2013 Nr. 78). So hat das Bundesgericht anerkannt, dass der Dritte direkt beschwert ist, wenn der von der Konkursverwaltung gefällte Abtretungsentscheid ihn dem Risiko aussetzen würde, mehrmals für die gleiche Forderung belangt zu werden, das heisst, wenn die Abtretung ohne vorherigen Verzicht der Gläubigergemeinschaft erfolgt ist, und ohne dass allen Gläubigern Gelegenheit geboten wurde, ein Abtretungsbegehren zu stellen (BGE 79 III 6 E. 1 mit Hinweisen = Pra 42 Nr. 81), oder in Umständen, die es nicht ausschliessen, dass andere Gläubiger später die Abtretung verlangen (BGE 53 III 71 = Pra 16 Nr. 92). Umgekehrt ist der Dritte nicht direkt beschwert, wenn er sich mit seiner Beschwerde in das interne Verfahren der Abtretung von Forderungen gemäss Art. 260 SchKG einmischt, das nur Sache der Konkursverwaltung ist (BGE 71 III 133 E. 1 = Pra 34 Nr. 218; BGE 67 III 85, 88 = Pra 30 Nr. 103). Tatsächlich verfolgen die Regeln des Konkursrechts in diesem Punkt Ziele, die nicht im Interesse von Drittschuldnern liegen; sie bezwecken namentlich, die Gleichbehandlung unter den Gläubigern zu gewährleisten und im Interesse sämtlicher Gläubiger eine gewisse Verfahrensbeschleunigung bei der Konkursverwaltung sicherzustellen (BGE 49 III 251, 252 = Pra 13 Nr. 9). So wurde entschieden, dass der Drittschuldner weder legitimiert ist zu verhindern, dass der Kreis der Abtretungsgläubiger erweitert wird (BGE 71 III 133 E. 1 = Pra 34 Nr. 218) noch sich über die Bestätigung der Abtretung (BGE 65 III 1 E. 1 = Pra 28 Nr. 44), die Ver-

längerung der dem Abtretungsgläubiger eingeräumten Beschwerdefrist (BGE 63 III 70 E. 3 = Pra 26 Nr. 92) oder die Modalitäten der Abtretung zu beschweren (BGE 67 III 85, 88 = Pra 30 Nr. 103; zu all diesen Punkten, vgl. Entscheid 5A_483/2012 vom 23. August 2012 E. 5.3.3 = Pra 2013 Nr. 78).

2.2 Im vorliegenden Fall beklagen sich die Beschwerdeführer über die Kollokation der Forderung von A., über die gegen sie gerichtete Abtretung der Anfechtungsforderung der Konkursmasse an diese Gesellschaft und über die Ausstellung eines Verlustscheines an A., mit dem Ziel, das von A. eingeleitete Verfahren der Anfechtungsklage einzustellen, die gegen sie gerichtet ist.

2.2.1 Grundsätzlich kann ein in Rechtskraft erwachsener Kollokationsplan nicht mehr abgeändert werden, es sei denn, es stelle sich heraus, dass eine Forderung – wegen eines Versehens der Konkursverwaltung – offensichtlich zu Unrecht kolloziert oder nicht kolloziert worden ist, ein Rechtsverhältnis sich seit der Kollokation geändert hat oder neue Tatsachen eine Revision rechtfertigen (BGE 138 III 437 E. 4.1; 111 II 81 E. 3a = Pra 74 Nr. 189; BGE 106 III 40 E. 4 in fine = Pra 69 Nr. 172; BGE 102 III 155 E. 3; 96 III 74 E. 3 mit zit. Entscheiden = Pra 59 Nr. 86). Doch in jedem Fall darf auf die Kollokation nur aus Gründen zurückgekommen werden, die sich erst nach dem Inkrafttreten ergeben haben oder von denen man erst nach deren Inkrafttreten Kenntnis erhalten hat. Es kann nicht sein, dass Tatsachen, die zur Zeit der Kollokation bekannt waren, einer neuen gerichtlichen Beurteilung unterzogen werden und daraus Gründe für die Änderung des Entscheids hergeholt werden – namentlich nicht während der Verteilung (BGE 102 III 155 E. 3; Entscheid 5A_705/2012 vom 6. Dezember 2012 E. 5.2 mit Hinweisen).

Ist der Drittschuldner einer Forderung oder einer Anfechtungsforderung nicht selber Konkursgläubiger, ist er durch die Kollokation einer Forderung offensichtlich nicht direkt beschwert. Die Beschwerdeführer konnten somit unter den oben genannten restriktiven Voraussetzungen nicht mit der Beschwerde vorgehen, um eine Änderung des Kollokationsplanes zu erwirken.

2.2.2 Durch die Abtretung von Rechtsansprüchen der Konkursmasse im Sinne von Art. 260 SchKG wird jeder Übernehmer individuell berechtigt, den streitigen Rechtsanspruch an Stelle der Masse (Prozessführungsbefugnis oder Prozessstandschaft) in eigenem Namen sowie auf eigene Rechnung und Gefahr gemäss dem Text des obligatorischen Formulars 7F geltend zu machen (Art. 2 Ziff. 6 und 80 KOV; SR 281.31) oder gemäss dem vom Konkursamt selber hergestellten Formular, das inhaltlich dem obligatorischen Formular zu entsprechen hat (Art. 2 Abs. 2 VFFR; RS 281.31), doch die materielle Forderung gehört weiterhin der Masse (BGE 113 III 135 E. 3a = Pra 79 Nr. 123; BGE 121 III 488 E. 2; 122 III 488 E. 3b = Pra 86 Nr. 93; BGE 132 III 342 E. 2.2; Entscheid 5A_483/2012 vom 23. August 2012 E. 5.3.2 = Pra 2013 Nr. 78). Das Formular 7F präzisiert nament-

lich die Voraussetzungen, unter denen der Abtretungsgläubiger zur weiteren Verfolgung der Rechte, die Gegenstand der Abtretung sind, befugt ist, dass der Abtretungsgläubiger die Konkursverwaltung über das Ergebnis, das er per Gerichtsentscheid oder in gegenseitigem Einvernehmen erhalten hat, informieren muss, und dies ohne Verzug und unter Mitlieferung der Belege, und dass der durch Gerichtsentscheid oder in gegenseitigem Einvernehmen erhaltene Geldbetrag vom Abtretungsgläubiger nach der Bezahlung der Kosten verwendet werden kann, um seine Forderung zu decken; ein allfälliger Überschuss geht an die Masse zurück (vgl. auch Art. 757 Abs. 2 Satz 2 und 3 OR).

Wie das Bundesgericht bereits in seinem vorhergehenden Rückweisungsentscheid bezüglich der Anfechtungsklage ausführte, profitieren die zu Verlust kommenden (kollozierten) Gläubiger gemäss Art. 260 Abs. 2 SchKG vom Ergebnis des Gerichtsentscheids, wenn der Gläubiger, der zur Deckung der Forderung der Masse geklagt hat, vollständig befriedigt werden konnte; es geht um eine Frage der Verteilung der Aktiven, für die das Konkursamt zuständig ist und die nicht Sache des Beklagten der Anfechtungsklage ist (Entscheid 5A_682/2011 vom 29. Mai 2012 E. 7.2 mit den zit. Entscheiden).

Der Drittschuldner eines Anfechtungsanspruchs ist somit durch die vom Konkursamt vorgenommene Abtretung nicht direkt beschwert, weil er auch bei einer ungültigen Abtretung nicht befreit ist, da der Anspruch weiterhin der Masse gehört. Die Beklagten sind daher nicht befugt, sich bei der Aufsichtsbehörde gegen die Weigerung des Widerrufs der Abtretung zu beschweren. Sie können ihre Einwendungen im Rahmen der gegen sie gerichteten Anfechtungsklage geltend machen (vgl. BGE 139 III 391 = Pra 2014 Nr. 19). Wenn die Beschwerdeführer behaupten, sie müssten zur Beschwerde befugt sein, weil man sie als Begünstigte betrachtet hatte (das heisst begünstigt im Sinne von Art. 290 SchKG) und weil das Amt die Frage der Auferlegung der von C. bereits einkassierten Beträge prüfe, verkennen sie die Beziehung zwischen der Beschwerde nach SchKG bei der Aufsichtsbehörde und den Klagen nach SchKG, die beim Richter einzureichen sind: Die Drittbegünstigten, die nicht selber Gläubiger der Masse sind, müssen ihre Einwendungen in einer Anfechtungsklage geltend machen und nicht im Rahmen der Konkursverwaltung, die nicht ihre Sache ist. Gleich verhält es sich, wenn sie erklären, ein konkretes Ziel zu verfolgen, nämlich die Anfechtungsklage einzustellen, und dass sie angesichts der neuen Tatsachen, die sie entdeckt haben, durch diese Angelegenheit beschwert seien, weil sie die Kosten, die ihnen wegen ihrer Verteidigung entstanden seien, nicht geltend machen können und sie sich auf Art. 2 Abs. 2 ZGB, Art. 146 StGB und Art. 41 OR berufen.

2.2.3 Der Drittschuldner ist durch den einem Gläubiger ausgestellten Verlustschein, dessen Forderung nicht gedeckt werden konnte, offensichtlich nicht direkt beschwert. Die Beschwerdeführer thematisieren diese Frage im Übrigen nicht, so dass eine weitergehende Prüfung nicht notwendig ist.

3.

Seit dem Inkrafttreten des BGG am 1. Januar 2007 übt das Bundesgericht im Gegensatz zu früher (Art. 15 aSchKG: BGE 119 III 4 E. 1 = Pra 82 Nr. 120) die Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen nicht mehr aus (Art. 15 SchKG). Die frühere Rechtsprechung, nach der das Bundesgericht die Nichtigkeit der Verfügungen nach Art. 22 SchKG prüfte und selbst durch eine neue Verfügung ersetzen konnte, ist somit nicht mehr anwendbar (BGE 135 III 46 E. 4.2 = Pra 2009 Nr. 79; Entscheid 5A_576/2010 vom 18. November 2010 E. 1.5 und zitierter Entscheid).

Die von den Beschwerdeführern erhobenen Rügen bezüglich der behaupteten Nichtigkeit im Sinne von Art. 22 SchKG im Zusammenhang mit der auf angeblich arglistigen Handlungen beruhenden Kollokation müssen daher nicht von Amtes wegen geprüft werden, deren Richtigkeit in Anbetracht der vorhergehenden Erwägungen äusserst fraglich ist. BGE 112 III 1 = Pra 75 Nr. 195, auf den sich die Beschwerdeführer berufen, bezieht sich somit nur noch auf das kantonale Beschwerderecht.

Weil die Beschwerdeführer Drittschuldner sind, die durch die streitigen Handlungen, deren Widerruf sie verlangen, und deren Beschwerde abgewiesen wurde, nicht direkt beschwert sind, muss auf ihre Rügen bezüglich der kantonalen Begründung zur Nichtigkeit nicht eingetreten werden. Die Rügen an den Sachverhaltsfeststellungen, wie übrigens auch die Rüge der behaupteten Verletzung des Legalitätsprinzips, auf die sie sich im Zusammenhang mit dieser Nichtigkeit berufen, werden somit hinfällig.

4.

Die Kritik der Beschwerdeführer, mit der sie die Verletzung von Art. 6 EMRK und Art. 29 BV sowie einen überspitzen Formalismus bezüglich der Belege 11–15, die von der kantonalen Behörde für ungültig erklärt worden sind, geltend machen, ist gegenstandslos. Alle diese Belege beziehen sich nach ihrer Auffassung in Tat und Wahrheit auf den widerruffbaren Charakter der Überweisung zu ihren Gunsten, die Kollokation der Forderung der A. und deren Herabsetzung; das sind alles Tatsachen, die angesichts des Rückweisungsentscheids des Bundesgerichts vom 29. Mai 2012 und der vorhergehenden Erwägungen nicht erheblich sind

5.

Die Beschwerde ist somit, soweit zulässig, abzuweisen. Die Kosten werden den Beschwerdeführern auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Berufungsklagten, deren Stellungnahme nicht verlangt wurde, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Bemerkung:

Zum gleichen Sachverhalt erging BGE 139 III 391 = Pra 2014 Nr. 19 zur Prozessführungsbefugnis des Abtretungsgläubigers (Art. 260 SchKG).

Nr. 19 Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung
Urteil vom 31. Juli 2013 i.S. A., B., C. c. Y. LLC (5A_139/2013)

Übersetzt von JENNY SCHWOB

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt; BGE 139 III 391.)

Prozessführungsbefugnis des Abtretungsgläubigers (Art. 260 SchKG). *Obwohl der Abtretungsgläubiger gemäss Art. 260 SchKG nicht Inhaber des materiellen Forderungsrechtes wird, sondern dieses weiterhin der Masse zusteht, kann er auf Verurteilung des Beklagten zu direkter Zahlung zu seinen Gunsten schliessen.*

Sachverhalt:

Im Jahre 2002 investierten A., B. und C., alle im Kanton Genf wohnhaft, USD xxx in die Geschäfte von D. und gründeten mit ihm eine neue Gesellschaft, deren Firmenname zuletzt E. war; D. und die Genfer Anleger, alle Aktionäre der Gesellschaft, waren durch die Vereinbarung einer einfachen Gesellschaft miteinander verbunden.

Eine zwischen D. und den Genfer Investoren entstandene Streitigkeit gab Anlass zu einer Strafanzeige der Letzteren, vertreten durch RA Marc Mathey-Doret, gegen jenen, vertreten durch RA F. Verhandlungen führten am 13. September 2005 zur Unterzeichnung eines Abkommens, wonach D. sich verpflichtete, seinen drei Gesellschaftern den Betrag von USD xxx zu entrichten gegen Rückzug der Strafanzeige.

Ein Betrag von USD xxx wurde am 26. Oktober 2005 vom Bankkonto der G. SA, einer in Genf gelegenen Gesellschaft, deren einziger Aktionär und Verwaltungsrat D. war, auf ein Konto «Kundenguthaben» von RA F. überwiesen; der Grund dieser Zahlung war «E.». Zwei Tage darauf überwies dieser Anwalt den Betrag von USD xxx auf ein Konto der Anwaltskanzlei von A., B. und C. und gab den gleichen Zahlungsgrund an; er behielt den Betrag von USD xxx als Honorar.

Gegen die G. SA wurde am 3. Oktober 2006 der Konkurs eröffnet (Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG) und zwar auf Antrag der Y. LLC, einer in den Vereinigten Staaten gelegenen Gesellschaft, deren Aktionär H. ist.